

RANK

WEIL

Aktenzahl 815/3

Ramona Hartmann

Vereine, Jugend, Kultur und Sport

+43 5522 405 1611

buergerservice@rankweil.at

www.rankweil.at

Veranstaltungsanmeldung für die Erholungsanlage Schafplatz

Veranstalter:in: _____ Verantwortliche:r: _____

Rechnungsadresse: _____ Telefon: _____

Veranstaltungsdatum: _____ Beginn: _____ Uhr Ende: _____ Uhr

Art der Veranstaltung: _____

Aufbau: Datum: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Abbau: Datum: _____ von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

- Benützung:
- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Grillstelle | <input type="checkbox"/> Strom für Geräte |
| <input type="checkbox"/> Abgabe von Essen und Getränken | <input type="checkbox"/> WC-Anlagen |
| <input type="checkbox"/> Ausschank im Rasthaus | <input type="checkbox"/> Licht |
| <input type="checkbox"/> Ausschank in der Wirtschaftsbude | |

Besondere Vereinbarungen: _____

Konzessionsträger:in (Person, Wirt:in, etc.): _____

Bewirtung durch (Verein, Wirt:in, etc.): _____

Bewirtung: von: _____ Uhr bis: _____ Uhr

Grillstand: Ja Nein Anzahl: _____ Stk.

Zufahrtsgenehmigung für max. 1 PKW Ja Nein Autokennzeichen: _____

Mehrweggeschirr ist bei jeder Veranstaltung mit Bewirtung zu verwenden.

Benötigen Sie Mehrweggeschirr von der Gemeinde: Ja Nein

Ansprechperson für Mehrweggeschirr von der Gemeinde: Stefan Lins, T +43 663 1947770

Erwartete Besucher:innenanzahl: _____

Der/Die Veranstalter:in ist verpflichtet, für ausreichend zusätzliche WC Anlagen zu sorgen.

(für 500 Personen mind. 2 Damensitzaborte, 1 Herrensitzaborte sowie 2 Pissstände erforderlich)

Wird vom Gemeindeamt ausgefüllt

Benützungsgebühr	_____ €
Kaution	_____ €
(Die Kaution ist bar an der Amtskassa zu hinterlegen)	

Die Veranstaltung ist bis 24:00 Uhr genehmigt.

Der/die Veranstalter:in hat sich selbst um die AKM-Anmeldung zu kümmern und hält die Marktgemeinde Rankweil hinsichtlich diesbezüglicher Zahlungsverpflichtungen schad- und klaglos.

Der/die Veranstalter:in hat die beigelegte Benützungsordnung einzuhalten.

Sämtlicher anfallender Müll wird durch den/die Veranstalter:in beseitigt, ansonsten wird die Müllentsorgung durch die Gemeinde in Rechnung gestellt. Für Schäden am Gebäude und Schäden, welche Dritten im Rahmen der Nutzung der Anlage entstehen, haftet der/die Veranstalter:in.

Öffentliche Veranstaltungen können kostenlos im Veranstaltungskalender des Gemeindeblattes und auf www.rankweil.at angekündigt werden. Wenden Sie sich bitte an Ramona Hartmann unter buergerservice@rankweil.at.

Der/die Veranstalter:in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Veranstaltung nach den oben angeführten, sowie den in der Benützungsordnung festgeschriebenen Regeln einzuhalten.

Platzwart: Hans Frick, T +43 664 4032515

Marktgemeinde Rankweil

Datum

Veranstalter:in

Kaution bar an der Amtskassa hinterlegt:

Datum: _____

Betrag: _____

Unterschrift: _____

Kaution rückerstattet:

Datum: _____

Betrag: _____

Unterschrift: _____

Benützungordnung Erholungsanlage Schafplatz

Stand per: 24.10.2024 (AZ 815/3)

1. Der Schafplatz befindet sich in einem Naherholungsgebiet von Rankweil. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen mit technisch verstärkter Musik gänzlich untersagt.
2. Private Veranstaltungen (Familienfeste, interne Firmen- und Vereinsfeiern) mit über 50 Personen, bedürfen einer Bewilligung der Marktgemeinde Rankweil.
3. Die Benützung des unversperrten Teils des Gebäudes sowie die Benützung einer Grillstelle, des Wasserlaufs, des Fitnessparcours, des Waldlehrpfads sowie der Rasen- und Parkanlage ist unentgeltlich gestattet.
4. Zur Schonung der Anlage sind Fußball- und ähnliche Gruppenspiele in der Rasenanlage zu unterlassen.
5. Für alle Veranstaltungen ist ein:e für Ordnung und Sicherheit Verantwortliche:r unter Angabe der Anschrift und Telefonnummer namhaft zu machen, welche:r sich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle ortspolizeilichen Vorschriften eingehalten und Anweisungen der Forstschutzorgane Folge geleistet wird. Der/die Verantwortliche:r hat insbesondere auf Folgendes zu achten:
 - a. Schonung der Anlage samt Umgebung;
 - b. Hinweisschilder und Ähnliches dürfen nicht mit Nägeln oder Klammern an Bäumen befestigt werden;
 - c. Saubere Räumung von Abfällen jeglicher Art im gesamten Umkreis des Schafplatzes nach der Veranstaltung;
 - d. Der angefallene Müll ist von der/dem Veranstalter:in selbst mitzunehmen und anschließend richtig zu entsorgen;
 - e. Das Verwenden von Konfetti ist untersagt.
6. Ein Zeltaufbau jeglicher Art für Veranstaltungen ist untersagt.
7. Die Einhebung von Eintrittsgeldern ist nicht gestattet.
8. Feuer darf nur an den vorgesehenen Feuerstellen, sofern die Windverhältnisse dies zulassen, entzündet werden. Die Feuerstellen sind bis 22.00 Uhr brandsicher zu löschen. Das Feuerholz ist vom/von der Veranstalter:in zu stellen, die Entnahme von Holz jeder Art aus dem Waldbestand ist verboten.
9. Mit der Reservierung ist dem/der Veranstalter:in die Benützung von einer Grillstelle vorbehalten.
10. Für die Zufahrt zum Schafplatz gilt ein allgemeines Fahrverbot. Die Zufahrt ist für die Bewirtschaftung bei Veranstaltungen (maximal 1 PKW mit Berechtigungsschein) gestattet. Beim Ausgang zum Schafplatz befindet sich eine Schranke. Die Abholung bzw. die Abgabe des für den Schranken benötigten Schlüssels und der Berechtigungsscheine für die Zufahrt

erfolgt beim Büro Jugend, Sport und Vereine der Marktgemeinde Rankweil (Adresse: Häusle-Villa, St-Peter-Gässele 1, 6830 Rankweil)

11. Öffentliche Parkmöglichkeiten sind bei der Auffahrt zum Schafplatz, beim Parkplatz Letze und Walgaustraße gegeben. Bei Veranstaltungen mit entsprechend hoher Besucherzahl ist ein Parkplatzordnungsdienst laut Veranstaltungsbewilligung zu gewährleisten.
12. Sperrstunde für alle Veranstaltungen ist um 24.00 Uhr.

13. Kautio

Von jedem/r Veranstalter:in ist eine Kautio in folgender Höhe bar an der Amtskassa zu hinterlegen:	
Öffentliche Veranstaltungen	500,00 €
Private Veranstaltungen	250,00 €
Die Kautio wird binnen einer Woche nach der Veranstaltung zurückerstattet, sofern die Erholungsanlage sich in einem ordentlichen Zustand befindet. Allfällige Kosten wegen Beschädigung oder Unterlassung der Reinigung werden in Höhe der in Rechnung gestellten Beträge in Abzug gebracht.	

14. Entschädigung für Benützung

Rankweiler Kindergärten und Schulen bis 19:00 Uhr	gratis
Kindergärten und Pflichtschulen aus anderen Gemeinden bis 19:00 Uhr	14,50 €
Tagesveranstaltungen bis 19.00 Uhr	143,80 €
Abendveranstaltungen bis 24.00 Uhr	215,80 €
Tages- und Abendveranstaltung bis 24.00 Uhr	287,60 €
Falls die Veranstaltung wegen Schlechtwetter abgesagt werden muss, werden keine Gebühren verrechnet. Die Information über eine wetterbedingte Absage muss durch den/die Veranstalter:in bei der Marktgemeinde Rankweil zeitgerecht erfolgen.	

15. Konzession: Bei Veranstaltungen mit Verkauf von Speisen und Getränken hat der für die Veranstaltung Verantwortliche um die notwendige Konzession bzw. Bewilligung anzusuchen.
16. Haftung: Die Marktgemeinde Rankweil lehnt jegliche Haftung bei Veranstaltungen ab. Die Vereine werden angehalten, eine Veranstaltungshaftpflichtversicherung abzuschließen. Der/die Veranstalter:in hat für eine schonende Nutzung der Einrichtung im Gebäude zu sorgen bzw. ist bei Beschädigung aller Art sowie bei Nichteinhaltung obiger Vereinbarung haftbar, wobei Beschädigungen unverzüglich anzuzeigen sind.
17. Abnahme: Vor jeder Veranstaltung wird die Anlage vom Platzwart an den/die Veranstalter:in übergeben und nach erfolgter Aufräumung findet erneut eine gemeinsame Abnahme statt.

Platzwart: Hans Frick, T +43 664 4032515